

Wirkungsmessung AVIG: Detailbestimmungen

- 1 Ziel und Zweck
- 2 Inhalt
- 3 Definition der Wirkungsindikatoren
- 4 Kommunikation

1 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der Wirkungsmessung AVIG ist die Messung der von jedem Kanton erzielten Wirkungen bezüglich der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung von Leistungsbezü- gern bzw. Taggeldbezü- gern gemäss AVIG. Mit der Förderung der raschen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt trägt die Vereinbarung zur Schadensminderung der Arbeitslosenversicherung Sorge und leistet einen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrt.

2 Inhalt

Die zu erzielenden Wirkungen bezüglich einer raschen und dauerhaften Wiedereingliederung von Leistungsbezü- gern bzw. Taggeldbezü- gern gemäss AVIG werden anhand von vier Wirkungsindikatoren gemessen (ausführliche Beschreibung siehe Kapitel 3). Die Gewichtung der Indikatoren wird vorgenommen, um einen globalen Wirkungsindikator zu berechnen.

Zielgruppe	Welche Wirkung soll erreicht werden?	Was wird gemessen?	Gewicht
Leistungs- bezüger AVIG	Rasche Wiedereinglie- derung	Wirkungsindikator 1: Wie viele Taggelder bezie- hen die Taggeldbezüger durchschnittlich?	50%
	Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden	Wirkungsindikator 2: Wie viele der Taggeldbezü- ger werden langzeitarbeitslos?	20%
	Aussteuerungen ver- meiden	Wirkungsindikator 3: Wie viele der Taggeldbezü- ger werden ausgesteuert?	20%
	Wiederanmeldungen vermeiden	Wirkungsindikator 4: Wie viele der Abmeldungen führen zu einer Wiederanmeldung?	10%
	Rasche und dauerhafte Wiedereingliederung	Gesamtindex Leistungsbezüger AVIG	100%

Die Wirkungsindikatoren werden auf Basis von ASAL-Daten berechnet. Aus dem Auszah- lungssystem der Arbeitslosenkassen ASAL stammen detaillierte und qualitativ gute Daten. ASAL liefert sogenannte Rohdaten. Mit Hilfe einer Variablenpalette und unter Anwendung eines ökonomischen Modells werden die Rohdaten um exogene (d.h. nicht von den RAV beeinflussbare) Faktoren bereinigt. Dabei werden nur aussagekräftige exogene Faktoren be- rücksichtigt. Diese korrigierten Daten ermöglichen den Vergleich der Wirkungen der einzel- nen Kantone und RAV.

Der Steuerausschuss beauftragt eine aus Vertretern des SECO sowie der Kantone bestehende Arbeitsgruppe, Qualität und Neutralität der Wirkungsmessung regelmässig zu überprüfen. Auf dieser Basis bestimmt der Steuerausschuss, wie die Wirkungsmessung im Einzelnen jährlich zu erfolgen hat. Änderungen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Qualität und die Neutralität der Wirkungsmessung dadurch verbessert werden. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Bericht zuhanden der Kantone erstellt.

3 Definition der Wirkungsindikatoren

Für die Berechnung der Wirkungsindikatoren finden die folgenden Konzepte Anwendung:

Taggeldbezüger: Jeder Versicherte, welcher in einer Kontrollperiode Taggelder bezogen oder Einstelltage getilgt hat, wird in dieser Kontrollperiode als Taggeldbezüger gezählt. Eine Person, die Taggelder bezogen oder Einstelltage getilgt oder andere Leistungen der ALV wie Kursauslagen, Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse, Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge erhalten hat, wird in dieser Kontrollperiode als Leistungsbezüger gezählt.

Abmeldung vom Taggeldbezug: Eine versicherte Person, die während einer gültigen Rahmenfrist im Monat t Taggeldbezüger ist und im Monat t+1 nicht, gilt im Monat t als „Abmeldung vom Taggeldbezug“.

3.1 Wirkungsindikator 1: Rasche Wiedereingliederung

Durchschnittliche Anzahl der Bezugstage der abgemeldeten Taggeldbezüger in der laufenden Rahmenfrist, bzw. von Taggeldbezügern, die an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind.

Es wird die Summe der in der aktuellen Rahmenfrist bezogenen Taggelder bei allen Taggeldbezügern gezählt, die im Berichtsmonat Taggelder bezogen haben und im folgenden Monat nicht (= Abmeldung) (1). Die Summe der bezogenen Taggelder wird ebenfalls gezählt bei Taggeldbezügern, welche im Berichtsmonat an das Ende ihrer Rahmenfrist gekommen sind und Taggelder bezogen haben (2).

Im Einzelfall werden Taggeldbezüger im Berichtsmonat sowohl unter (1) als auch unter (2) gezählt.

3.2 Wirkungsindikator 2: Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden

Zugänge zum Langzeittaggeldbezug dividiert durch die Anzahl Taggeldbezüger, die vor 13 Monaten eine neue Rahmenfrist mit Anspruchscode 1 (= Anspruch auf Taggelder) eröffnet haben.

Es werden alle Taggeldbezüger gezählt, welche in den ersten 13 Monaten der laufenden Rahmenfrist 13 Monate lang ununterbrochen Taggelder bezogen bzw. Einstelltage oder Wartetage getilgt haben. Dies bedeutet nicht, dass der Taggeldbezüger jeden Monat alle gemäss Kalendermonat möglichen Tage bezogen haben muss.

3.3 Wirkungsindikator 3: Aussteuerungen vermeiden

Anzahl Aussteuerungen im Berichtsmonat dividiert durch die Anzahl Taggeldbezüger, die im Berichtsmonat potenziell ausgesteuert werden (Aussteuerungspotenzial¹).

¹ Ausgehend vom Zeitpunkt einer Rahmenfristeröffnung zum Leistungsbezug kann die Dauer bis zur Aussteuerung ermittelt werden. Ausgehend von der Häufigkeitsverteilung der beobachteten Dauern lässt sich das Aussteuerungspotenzial anhand einer 80-zu-20-Regel bestimmen: das Aussteuerungspotenzial befindet sich bei derjenigen Dauer, wo mindestens 80% der Aussteuerungen beobachtet wurden.

Es werden alle im Berichtsmonat erfolgten Aussteuerungen gezählt. Als ausgesteuert gilt ein Taggeldbezüger entweder wenn er seinen Höchstanspruch auf Taggelder ausgeschöpft hat oder sein Anspruch auf Taggelder nach Ablauf der Rahmenfrist erloschen ist und er anschliessend keine neue Rahmenfrist eröffnen kann. Die Aussteuerung erfolgt in dem Monat, in dem das letzte Taggeld bezogen worden ist.

Im Nenner werden Personen gezählt, die entweder im Berichtsmonat ausgesteuert werden oder ein Aussteuerungspotenzial besitzen. Das Aussteuerungspotenzial berücksichtigt die unterschiedlichen Taggeldhöchstansprüche.

Im Nenner wird eine Person pro Rahmenfrist nur einmal gezählt:

- Wenn eine Aussteuerung vor dem potenziellen Aussteuerungsmonat beobachtet wird, so wird die Person im Aussteuerungsmonat im Nenner gezählt.
- Wenn eine Aussteuerung nach dem potenziellen Aussteuerungsmonat beobachtet wird, so wird die Person nur im potenziellen Aussteuerungsmonat im Nenner gezählt.

3.4 Wirkungsindikator 4: Wiederanmeldungen vermeiden

Anzahl Wiederanmeldungen zum Taggeldbezug innert 12 Monaten dividiert durch die Anzahl Personen, welche im Berichtsmonat t-12 vom Taggeldbezug "abgemeldet" worden sind.

Ausgehend von den Abmeldungen vom Taggeldbezug in einem Berichtsmonat t-12 wird der Anteil an Wiederanmeldungen zum Taggeldbezug innerhalb von 12 Monaten berechnet: Im Nenner dieses Indikators werden dementsprechend die Abmeldungen vom Taggeldbezug im Monat t-12 zusammengezählt. Im Zähler werden die Wiederanmeldungen zum Taggeldbezug innert 12 Monaten zusammengezählt.

Wird die Person im Monat t-12 ausgesteuert, so wird diese Person nicht als Abmeldung vom Taggeldbezug gezählt. Eine Aussteuerung ist keine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

Verfügbarkeit der Daten:

Die Daten für die vier Wirkungsindikatoren stammen aus dem Auszahlungssystem der Arbeitslosenstellen ASAL. Sie sind drei Monate nach dem Referenzmonat verfügbar. Zu diesem Zeitpunkt sind mehr als 95% der Zahlungen, welche dem Referenzmonat angerechnet werden, durchgeführt worden. Nach sechs Monaten sind sie definitiv.

4 Kommunikation

Die erzielten Wirkungen der Vollzugsstellen werden einmal jährlich (Anfang Juni für die Wirkungsmessung des Vorjahres) um exogene Einflüsse korrigiert und als relativer Benchmark der Kantone dargestellt. Dieser Benchmark wird den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen schriftlich zur Verfügung gestellt und beschrieben. Neben dem Niveau der Wirkungen im Berichtsjahr wird dabei auch die zeitliche Entwicklung der Wirkungsergebnisse beschrieben.

Eine proaktive Information der Öffentlichkeit und der Politik mittels einer Medienmitteilung ist nicht vorgesehen, weil die Wirkungsmessung ein internes Steuerungsinstrument ist. Das Öffentlichkeitsprinzip gebietet aber, dass der Benchmark auf Anfrage von Medien und Politik eingesehen werden kann.

Für die interne Kommunikation der Wirkungsmessung existieren die folgenden Kanäle:

- Rohdaten der RAV und der Kantone: über LAMDA
- Korrigierte Wirkungen der RAV und der Kantone detailliert: über TCNet
- Bericht über die Wirkungsmessung: über TCNet

